

Stiftung Internationale Unternehmensführung Bayreuth

Satzung

vom 09. August 1994

Präambel

Der Universitätsverein Bayreuth e. V. errichtet die Stiftung zu dem Zweck, Forschung und Lehre an der Universität Bayreuth zu Fragen der Unternehmensführung, vor allem des internationalen Managements, zu fördern. Die Mittel dazu haben auf einen Aufruf der Universität Bayreuth und des Betriebswirtschaftlichen Forschungszentrums für Fragen der mittelständischen Wirtschaft e. V. an der Universität Bayreuth die in der Anlage verzeichneten Spender zur Verfügung gestellt. Der Universitätsverein Bayreuth e. V. stockt diese ihm gegebene und noch nicht verwendete Spendensumme von 246.250 DM auf und bringt den Gesamtbetrag von 300.000 DM als Grundstockvermögen in die Stiftung ein.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Internationale Unternehmensführung Bayreuth.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bayreuth.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und Lehre an der Universität Bayreuth zu Fragen der Unternehmensführung, vor allem des internationalen Managements.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere durch die Finanzierung einer Gastprofessur an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth verwirklicht werden, die vorwiegend durch ausländische Gastwissenschaftler zu besetzen ist.

- (3) Die Gastprofessur trägt den Namen "Ludwig-Erhard-Professur" in Erinnerung an den ersten Bundesminister für Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen (Zuwendungen, die dazu bestimmt sind) erhöht werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann durch die Zuführung von Rücklagen, die nach § 5 Absatz 3 gebildet sind, erhöht werden.
- (4) Das Grundstockvermögen samt den Zustiftungen (Absatz 2) und den Zuführungen von Rücklagen (Absatz 3) ist in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, verzeichnet.

§ 5

Verwaltung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuschüssen (Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind).
- (2) Zuwendungen mit besonderer Zweckbindung sind im Rahmen des allgemeinen Stiftungszwecks für den besonderen Zweck zu verwenden.
- (3) Erträge des Vermögens der Stiftung können im Rahmen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 7 a) einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Ein Anspruch auf die Bewilligung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Niemand kann zugleich Mitglied des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sein.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder aus dem Kreis der wirtschaftswissenschaftlichen Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie die Geschäfte bis zur Neubestellung weiter.
- (4) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Nachfolger vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt.
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Es ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er legt dem Stiftungsrat Vorschläge für die Verwendung der Stiftungsmittel vor, bei Vorschlägen zur Berufung von Gastwissenschaftlern im Einvernehmen mit dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.
 2. Er legt dem Stiftungsrat bis zum 30. April eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz und Erfolgsrechnung) vor.
 3. Er legt dem Stiftungsrat bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr vor.
 4. Er berichtet dem Stiftungsrat in dessen Sitzungen und sonst auf dessen Verlangen über die Angelegenheiten der Stiftung und über Vorgänge, die für die Stiftung von erheblicher Bedeutung sind.

- (4) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er hat hiervon dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Verfahren im Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen (Absatz 2), ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren (Absatz 3). Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- (2) Zu einer Sitzung wird der Stiftungsvorstand vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich mit der Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (4) Wenn Vorstandsmitglieder nicht erreicht werden können, sind der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung das weitere Mitglied befugt, dringende und unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen. Den anderen Mitgliedern ist davon unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (5) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates kraft Amtes sind der Präsident der Universität Bayreuth, der Vorsitzende des Kuratoriums des Betriebswirtschaftlichen Forschungszentrums für Fragen der mittelständischen Wirtschaft an der Universität Bayreuth und der Vorsitzende des Vorstandes des Universitätsvereins Bayreuth. Jedes dieser Mitglieder kann auf die Dauer von zwei Jahren an seiner Stelle eine andere Person als Mitglied bestimmen.
- (3) Je ein weiteres Mitglied bestellen das Betriebswirtschaftliche Forschungszentrum für Fragen der mittelständischen Wirtschaft an der Universität Bayreuth und der Universitätsverein Bayreuth auf die Dauer von fünf Jahren, vornehmlich aus dem Kreis der in der Anlage (Bestandteil der Satzung) verzeichneten Spender und der in der Anlage zu § 4 verzeichneten Zustifter.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.
- (2) Er beschließt insbesondere über
 1. die Bestellung des Stiftungsvorstandes,
 2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Nachträge,
 3. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 4. den Abschluß von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 5. die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz und Erfolgsrechnung),

6. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 7. die Annahme von Zustiftungen und die Zuführung von Rücklagen in das Grundstockvermögen,
 8. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat kann vom Stiftungsvorstand die zur Aufsicht über die Einhaltung des Stiftungszweckes und die Verwaltungsführung erforderlichen oder zweckmäßigen Informationen verlangen und Weisungen erteilen.

§ 12

Verfahren im Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen (Absatz 2), ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren (Absatz 3). Er beschließt, abgesehen von den Fällen des § 13, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- (2) Zu einer Sitzung wird der Stiftungsrat vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich mit der Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist zu den Beratungsgegenständen zu hören. Er ist zu den Sitzungen zu laden.
- (5) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom amtierenden Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied, das an der Beschlußfassung mitgewirkt hat, zu

unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Änderung des Stiftungszweckes; Aufhebung der Stiftung; Andere Änderungen der Stiftungssatzung

- (1) Wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder sie bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat beantragen, der Stiftung einen anderen Zweck zu geben. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf dadurch nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stiftung aufgehoben oder mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden soll.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 und Beschlüsse über andere Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Zustimmung von vier Mitgliedern des Stiftungsrates.

§ 14

Vermögensanfall

Beim Erlöschen der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für Zwecke nach § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden.

§ 15

Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken nach dem Stiftungsgesetz. Ihr ist die jeweilige Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates anzuzeigen.

- (2) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit übt das Finanzamt Bayreuth aus. Zu Anträgen auf Änderung des Stiftungszweckes (§ 13 Absatz 1) ist dessen Einwilligung erforderlich. Die Satzung und deren Änderungen, die Aufhebung oder ein anderweitiges Erlöschen der Stiftung sowie die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung samt den hierzu ergangenen Genehmigungen oder Entscheidungen der Genehmigungsbehörde sind mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Bayreuth, 09. August 1994



UNIVERSITÄTS-
VEREIN
BAYREUTH
D-95440 BAYREUTH

H. Gunn Bander
Vorsitzender des Vorstandes

Stiftung Internationale Unternehmensführung Bayreuth

Anlage zur Stiftungssatzung

Liste der Spender

1. Atelier Goldener Schnitt GmbH & Co. KG, 95213 Münchberg
2. Bayerische Vereinsbank AG, Niederlassung Bayreuth, 95444 Bayreuth
3. Deutsche Allgemeine Treuhand AG, Zweigniederlassung Nürnberg, 90402 Nürnberg
4. EVO - Energieversorgung Oberfranken AG, 95444 Bayreuth
5. Frenzelit-Werke GmbH & Co. KG, 95460 Bad Berneck
6. Goebel, W. Goebel Porzellanfabrik, 96472 Rödental
7. Greiffenberger AG, 95615 Marktredwitz
8. Hassmann GmbH, 95448 Bayreuth
9. HelfRecht-Studienzentrum GmbH, 95680 Bad Alexandersbad
10. Hutschenreuther AG, 95100 Selb
11. INA Werk Schaeffler KG, 91074 Herzogenaurach
12. Kreis- und Stadtparkasse Waldsassen, 95652 Waldsassen
13. Wilhelm Langendorf GmbH, 96364 Marktrodach
14. Hermann Leupold GmbH, 95448 Bayreuth
15. H. Leupoldt GmbH & Co. KG, 95163 Weißenstadt
16. LIBA Maschinenfabrik GmbH, 95119 Naila-Oberklingensporn
17. Mallani, Karl-Heinz Moll GmbH & Co. KG, 95445 Bayreuth
18. Wilhelm Markgraf GmbH & Co. KG, 95448 Bayreuth
19. Oberfränkische Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, 95447 Bayreuth
20. Porzellanfabrik Walküre, 95445 Bayreuth
21. Sigmund Scherdel GmbH & Co. KG, 95615 Marktredwitz
22. Dr. Karl Gerhard Schmidt, 95030 Hof/Saale
23. Stadtparkasse Bayreuth, 95440 Bayreuth
24. Stella Keramik GmbH, 95615 Marktredwitz
25. Transport-Beton GmbH & Co. KG, 95448 Bayreuth
26. Vereinigte Coburger Sparkassen, 96450 Coburg
27. Viessmann Werke GmbH & Co., 35108 Allendorf/Eder
28. Werner Zapf KG, 95447 Bayreuth

Stiftung Internationale Unternehmensführung Bayreuth

- Anlage zu § 4 der Stiftungssatzung -

I.

Das Grundstockvermögen zur Zeit der Errichtung der Stiftung besteht aus dem Geldvermögen von 300.000,-- DM (dreihunderttausend Deutsche Mark).

II.

Erhöhung des Grundstockvermögens durch Zustiftungen und Zuführungen von Rücklagen:

(Diese Anlage wird bei Anfall jeweils fortgeschrieben)